

## **Beispiele und Fälle**

### **1. Verbesserung der haftungsrechtlichen Situation von Kindern im motorisierten Straßenverkehr**

Gegenwärtige Rechtslage: Vor Vollendung des 7. Lebensjahrs sind Kinder nicht haftungsfähig, danach kommt es auf ihre „Einsichtsfähigkeit“ an. Folge: **Kinder über 7 Jahren** müssen sich häufig ein **Mitverschulden** anrechnen lassen und müssen ihren Schaden selber tragen. Darüber hinaus müssen sie für den verursachten Schaden anderer aufkommen. Das ist ungerecht, weil wir aus der **Entwicklungspsychologie** wissen, dass Kinder aufgrund ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten regelmäßig frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres imstande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen, und sich den erkannten Gefahren entsprechend zu verhalten.

Beispiel: Ein **8-jähriges Kind** läuft zwischen den Autos auf die Straße. Der Autofahrer konnte das Kind nicht sehen, es kommt zum Zusammenstoß, das Kind wird schwer verletzt. Das Kind hätte eigentlich wissen müssen, dass es nicht zwischen den Autos auf die Straße laufen darf. Deshalb muss es sich bisher einerseits ein **Mitverschulden anrechnen lassen**, ggf. kann die Haftung des Autofahrers ganz entfallen (unabwendbares Ereignis nach § 7 Abs. 2 StVG), andererseits ist das Kind nach bisheriger Rechtslage selbst dem Autofahrer für dessen Schaden haftbar.

Lösung: Die **Haftungsfähigkeit** von Kindern soll für den motorisierten Straßenverkehr **auf 10 Jahre** heraufgesetzt werden. **Ausnahme von der Heraufsetzung der Haftungsfähigkeit: vorsätzliche Schadensherbeiführung**, da hier keine verkehrsbedingte Überforderungssituation bestand. Beispiel: ein neunjähriges Mädchen wirft Steine von einer Brücke auf fahrende Autos. Insoweit bleibt alles beim alten: das Mädchen haftet.

### **2. Einführung eines allgemeinen Schmerzensgeldanspruchs (auch für Gefährdungshaftung und Vertragshaftung):**

Gegenwärtige Rechtslage: **Schmerzensgeld** gibt es bisher nicht in Fällen der Gefährdungshaftung und der Vertragshaftung.

Beispiel: Ein Verbraucher erleidet schwere Schnittverletzungen im Gesicht durch eine **explodierende Sprudelflasche**. Ohne dass ein Verschulden des Herstellers nachgewiesen werden kann, gibt es nach der Gefährdungshaftung des Produkthaftungsgesetzes bisher kein Schmerzensgeld.

Lösung: Künftig besteht ein **allgemeiner Anspruch auf Schmerzensgeld bei Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung**, unabhängig davon, ob Verschuldens- oder Gefährdungshaftung, Vertragshaftung oder außervertragliche Haftung vorliegt. Die neue Regelung kann aber **nicht** auf alle **Bagatellverletzungen** erstreckt werden; sonst hätte der Verbraucher über erhöhte Versicherungsprämien den verbesserten Opferschutz selbst zu zahlen. . Für den „Schnitt im Finger“ soll es also generell kein Schmerzensgeld mehr geben. Ausnahme (wg. Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes): wenn die Verletzung vorsätzlich begangen wurde (z.B. mutwillige Körperverletzung).

Beispiel: schwere Schnittwunden im Gesicht sind eine erhebliche Verletzung, begründen also einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Bei leichter Schnittwunde am Finger gibt es dagegen kein Schmerzensgeld.

### **3. Änderung bei der fiktiven Abrechnung von Sachschäden auf Gutachtenbasis**

Gegenwärtige Rechtslage: Bei einem Sachschaden, insb. einem Kfz-Unfallschaden hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, um seinen Schaden abzurechnen:

- er lässt den Wagen in einer Werkstatt reparieren und legt die **Reparaturkostenrechnung** vor (sog. „konkrete“ Abrechnung) oder
- er legt keine Rechnung, sondern ein **Schätzgutachten** über die Reparaturkosten vor und lässt sich die Summe auszahlen (sog. „fiktive“ Abrechnung). Der Geschädigte kann dann selbst bestimmen, wie er das Geld verwenden will.

Entsprechendes gilt bei der Wiederherstellung durch Beschaffung einer Ersatzsache.

Problem: Beide Möglichkeiten der Schadensabrechnung (konkret durch Vorlage einer Rechnung oder fiktiv über ein Schätzgutachten) haben ihre Berechtigung und sollen auch zukünftig bestehen. Reformbedarf besteht bei der Höhe der Kosten, die fiktiv abgerechnet werden können. Denn bei der fiktiven Abrechnung fließen über die geschätzten Reparaturkosten auch fiktive Umsatzsteueranteile in die Berechnung des Schadens ein. Dies führt dann zu einer „**Überkompensation**“ des Geschädigten, wenn in der Realität gar keine Umsatzsteuer zur Schadensbeseitigung anfällt.

Beispiel: Auffahrunfall, die Stoßstange ist eingebeult. Der erforderliche Reparaturaufwand beträgt netto 1.000,- DM. Wenn der Geschädigte fiktiv abrechnet, erhält er die geschätzten Reparaturkos-

ten, die neben den 1.000 DM auch den Umsatzsteueranteil von 160 DM umfassen. Dies ist dann unbillig, wenn er den Wagen z.B. nicht reparieren lässt, so dass die 160 DM Umsatzsteuer gar nicht zur Schadensbeseitigung angefallen sind. Warum soll der Geschädigte die fiktive Umsatzsteuer in Höhe von 160 DM erhalten, die die Werkstatt im Falle einer Reparatur an den Fiskus abgeführt hätte?

Lösung: Das 2. SchadÄndG sieht eine klare Lösung vor: Umsatzsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich (zur Wiederherstellung) angefallen ist. „Fiktive“ Umsatzsteuer soll nicht mehr ersetzt werden:

Der Geschädigte behält also auch weiterhin die Wahl, ob er

- über die Vorlage einer Reparaturkostenrechnung konkret abrechnet oder
- durch Vorlage eines Schätzgutachtens fiktiv abrechnet.

Der Unterschied besteht lediglich darin, dass im Falle einer fiktiven Abrechnung der Umfang des Schadensersatzes dann, wenn keine Umsatzsteuer aufgewendet wird, um den fiktiven Umsatzsteueranteil gekürzt wird. Wenn der Geschädigte bei einem Netto-Schaden von 1.000 DM bisher 1.160 DM Schadensersatz erhielt, soll er in Zukunft nur 1.000 DM erhalten.

#### **4. Erhöhung der allgemeinen Haftungshöchstgrenzen:**

Gegenwärtige Rechtslage: Die Gefährdungshaftung wird in den meisten Gesetzen durch Haftungshöchstgrenzen „**gedeckt**“. Diese „Deckelung“ soll einen gewissen Ausgleich zu der schnellen und strengen Haftung schaffen. Die Haftungshöchstgrenzen in den einzelnen Gesetzen (z.B. StVG, HaftPflG, BergGG, LuftVG) unterscheiden sich der Höhe nach und wurden zum Teil **seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst**.

Problem: Durch die unterbliebene Anpassung können Fälle auftreten, in denen ein **hinreichender Schutz des Geschädigten** nicht mehr sichergestellt ist. Außerdem bedürfen die Haftungshöchstgrenzen einer Harmonisierung und der Umstellung auf Euro. Gleicher Schaden soll gleichmäßig erstattet werden, unabhängig davon ob er im Rahmen der Straßenverkehrshaftung der Luftverkehrshaftung, der Arzneimittelhaftung oder der Umwelthaftung abzuwickeln ist. Anders ausgedrückt: Eine gleich gelagerte Querschnittlähmung soll zu gleichem Schadensersatz führen und nicht mehr zu unterschiedlichem Schadensersatz, je nachdem, ob die Lähmung infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Arzneimittelfehlers eingetreten ist.

Beispiel: **Straßenverkehrsunfall** ohne Verschulden. Der Kapitalbetrag für die Tötung oder Verletzung eines Menschen im StVG beträgt **derzeit 500.000 DM**. Bei einer Querschnittslähmung kann der Schaden (z. B. Heilungskosten, Erwerbsschaden, Unterhaltsschaden, Schmerzensgeld) sehr viel höher liegen. Weiterhin gibt es im StVG eine globale Haftungshöchstgrenze von 750.000 DM pro Schadensereignis. Werden 3 Personen verletzt, müssen sie sich die **750.000 DM** „teilen“. Der Betrag kann bei einem schweren Unfall schnell überschritten sein.

Lösung: Haftungshöchstbetrag für Personenschäden soll auf maximal **600 000 Euro Kapital** und **36 000 Euro Jahresrente für den Personenschaden einer Person** und maximal **3 Mio. Euro für den Gesamtpersonenschaden** heraufgesetzt werden. Die konkrete Festlegung der Summen orientiert sich daran, was bei einem durchschnittlichen Großschaden zu erwarten ist. Weitere Schäden sind wie bisher nur im Rahmen der Verschuldenshaftung (unbegrenzt) ersetzbar.

## **5. Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen für Gefahrguttransporte auf der Straße**

Gegenwärtige Rechtslage: Für **Gefahrguttransporte** gelten nach bisherigem Recht im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Gefährdungshaftung die **gleichen Haftungshöchstgrenzen** wie für den Transport ungefährlicher Güter. Die sind die allgemeinen Haftungshöchstgrenzen, wie unter 4. erläutert.

Problem: Die allgemeinen Haftungshöchstgrenzen erfassen nicht in ausreichendem Maße das zusätzliche Gefahrenpotenzial, das mit einem Gefahrguttransport verbunden ist. Dieses Gefahrenpotenzial schlägt sich insbesondere in einem größeren potenziellen Gesamtschadensumfang nieder, der nach geltendem Recht mit einer globalen Haftungshöchstsumme von 750 000 DM bei Personenschäden und 100 000 DM bei Sachschäden nicht ausreichend abgedeckt ist.

Beispiel: Aufgrund eines nicht vorhersehbaren technischen Defektes der Bremsen kommt ein mit einer ätzenden Flüssigkeit beladener Tanklastwagen auf abschüssiger Strecke von der Fahrbahn ab und bleibt im Graben liegen. Es kommt zu einem Austritt der ätzenden Chemikalie. Zehn in der Nähe der Unfallstelle befindliche Passanten kommen mit der Chemikalie in Berührung und erleiden zum Teil schwere Verätzungen. Die Gesamtpersonenschäden (Heilungskosten, Erwerbsunfähigkeit, Unterhaltsschäden und Schmerzensgeld) betragen 3 Mio DM. Die Flüssigkeit dringt zudem in das Erdreich ein, das mit einem Aufwand von 1 Mio. DM großflächig abgetragen und ersetzt werden muss. Hier sind nach geltender Rechtslage nur Personenschäden in Höhe von 750 000 DM und Sachschäden in Höhe von 100 000 DM zu ersetzen, obwohl der Umfang des Schadens ausschließlich auf dem transportierten Gefahrgut beruhte. Im übrigen bleibt der Schaden unausgeglichen.

Lösung: Einführung **erhöhter Haftungshöchstgrenzen für Gefahrguttransporte**, die bei gefahrgutbedingten Schäden Personenschäden von **global 6 Mio Euro** und Sachschäden von ebenfalls **global 6 Mio. Euro** ausgleichen.

## **6. Erweiterung der Gefährdungshaftung im StVG auf alle Mitfahrer**

Gegenwärtige Rechtslage: Der unentgeltlich beförderte Mitfahrer untersteht nicht dem Schutz der Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (§ 8 a StVG).

Beispiel: Ein Familienvater nimmt die Freundin seiner Tochter im Auto mit zur Schule. Infolge eines technischen Defekts (also kein Verschulden) versagen die Bremsen, es kommt zu einem Auffahrunfall, die Mädchen werden schwer verletzt. Nach bisherigem Recht gibt es **keinen Schadensersatz für die Kinder**.

Lösung: Die **Gefährdungshaftung des StVG soll auf alle Mitfahrer ausgedehnt** werden.

## **7. Arzneimittelhaftung**

### **a) Beweislastumkehr für den Fehlerbereich:**

Geltende Rechtslage: Nach geltender Rechtslage ist der Patient beweispflichtig dafür, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache **im Bereich von Herstellung und Entwicklung** haben und nicht etwa durch unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport entstanden sind.

Problem: Da der Patient weder Einblick in Herstellung und Entwicklung hat, noch in Transport und Lagerung ist dieser Nachweis in der Praxis kaum zu führen.

Beispiel: Auf ärztliche Verordnung ist von einem Patienten ein Medikament verwendet worden, das infolge bakterieller Verseuchung zu einer erheblichen Leberschädigung geführt hat. Der in Anspruch genommene Pharmaunternehmer trägt im Prozess vor, das Medikament habe seinen Betrieb einwandfrei verlassen und sei offenbar wegen Hygienemängeln während des Transports infiziert worden. Hier müsste der Verwender nachweisen, dass die Verunreinigung bereits im Betrieb des Herstellers erfolgt ist. Dies ist nahezu unmöglich, da ihm Kenntnisse über die Herstellung und den hygienischen Zustand der Fertigung fehlen.

Lösung: Entsprechend der Regelung im Produkthaftungsgesetz wird die **Beweislast für den Fehlerbereich umgekehrt**. Künftig hat der Hersteller nachzuweisen, dass die schädlichen Wirkungen nicht bei Herstellung und Entwicklung, sondern auf dem Transport oder bei der Lagerung entstanden sind.

**b.) Beweiserleichterung für die Kausalität und Auskunftsanspruch**

Geltende Rechtslage: Der **Arzneimittelanwender** hat nach geltendem Recht die **volle Darlegung und den vollen Beweis für eine Kausalität des Arzneimittel für den eingetretenen Schaden** zu erbringen. Weiterhin hat er die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Unvertretbarkeit des Arzneimittels ergibt, also der Schluss, dass die Risiken des Arzneimittels den Nutzen überwiegen.

Problem: Für diese Darlegung und den entsprechenden Nachweis sind eine Fülle von Kenntnissen erforderlich über Wirkungen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen des Medikaments, seine Zusammensetzung, seine Herstellung, weitere Verdachtsfälle etc. erforderlich. Hierüber hat der Anwender im allgemeinen keine Kenntnisse, weil es sich um Erkenntnisse aus der Sphäre des Herstellers handelt.

Lösung: Mit einem **Auskunftsanspruch gegen den pharmazeutischen Hersteller und die Zulassungs- und Überwachungsbehörden** soll der Anwender in die Lage versetzt werden, diese Nachweise erbringen zu können. Zusätzlich wird der **Nachweis der Kausalität** des Arzneimittels für den eingetretenen Schaden **dadurch erleichtert, dass** – nach dem Vorbild der Umwelthaftung – die **Kausalität vermutet wird, wenn der Anwender darlegt und nachweist, dass das Arzneimittel im Einzelfall zur Schadensverursachung geeignet war**. Hierzu muss er alle seiner Sphäre zuzuordnenden Umstände der Arzneimittelanwendung darlegen (Dosierung, Krankheitsbild, Schadensbild, zeitlicher Zusammenhang zwischen Anwendung und Schadenseintritt, Anwendung anderer Arzneimittel etc.). Lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass das Arzneimittel zur Schadensverursachung geeignet war und wird diese Annahme von dem Hersteller nicht erschüttert, wird die Kausalität vermutet und der Hersteller hat den vollen Gegenbeweis zu erbringen. Zum Schutz des Anwenders kann der Hersteller der Vermutung nicht durch den Verweis auf ein anderes ebenfalls schadensgeeignetes Arzneimittel entgehen.